



PROTOKOLL STADTRAT KLOTEN

18. April 2024 · Beschluss 88-2024

6.0.5.2 Richtplanung

IDG-Status: öffentlich

Kieswerk Gwärfi; Vernehmlassung

Ausgangslage

Das Kiesgrubenbiotop Gwärfi ist als Objekt Nr. ZH506 «Lehmgrube beim Gwerfihölzli» Bestandteil des Inventars der Amphibienlaichgebiete von nationaler Bedeutung (Verordnung über den Schutz der Amphibienlaichgebiete von nationaler Bedeutung vom 15. Juni 2001; AlgV). Ausserdem ist es als Kiesgrubenbiotop im Inventar der Natur- und Landschaftsschutzobjekte von überkommunaler Bedeutung (RRB Nr. 126/1980) sowie im kantonalen Richtplan (KRB, 18. März 2014) enthalten. Weiter ist das ehemalige Kieswerk Bestandteil der kommunalen Naturschutzverordnung (Objekt N7).

Mit Schreiben vom 15. März 2024 hat das Amt für Landschaft und Natur, Fachstelle Naturschutz, dem Stadtrat die Verfügung zum Schutz des Kiesbiotops Gwärfi (Naturschutzgebiet von überkommunaler Bedeutung) mitsamt Karte zur Vernehmlassung zugestellt. Die Vernehmlassungsfrist wurde auf den 19. April 2024 festgesetzt.

Auf den Grundstücken Kat.-Nrn. 5577 und 5578 an der Bassersdorferstrasse in Kloten bestehen mehrere Bauten und Anlagen (ehemaliges Kieswerk), für die nur zum Teil rechtskräftige Bewilligungen bestehen und die deshalb bereits Gegenstand verschiedener Verfahren waren. So hob das Bundesgericht mit Urteil 1C_604/2018 vom 16. April 2020 die baurechtliche Bewilligung des Stadtrats Kloten vom 17. Januar 2017 sowie die (mit ihr koordiniert eröffnete) Bewilligung der Baudirektion Nr. BVV 12-1890 vom 29. Dezember 2016 für die Recycling-Umschlag- und Sammelstation (Recyclinganlage) auf und wies die Sache zur Prüfung der Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands an die Baudirektion zurück. Der Stadtrat verfügte daraufhin mit der Vollzugsanordnung vom 2. Februar 2022 (Nr. 7-2021) den Rückbau bzw. die Unterlassung von bereits umgesetzten, aber nicht bewilligten Bauten, Anlagen bzw. Nutzungen.

Momentan noch offen ist der Umgang mit den bestehenden, ehemals teilweise bewilligten Bauten und Anlagen. Hierzu strengt die Baudirektion eine separate Rückbauanordnung an, welche zurzeit bei der Eigentümerschaft in Vernehmlassung ist.

Naturschutzverfügung

Die Naturschutzverfügung stützt sich materiell auf das Fachgutachten der Firma Ecolytics GmbH aus Urdorf vom 8. März 2022. Darin werden verschiedene Schutzziele und Massnahmen definiert, welche in der Schutzverfügung eingearbeitet wurden.

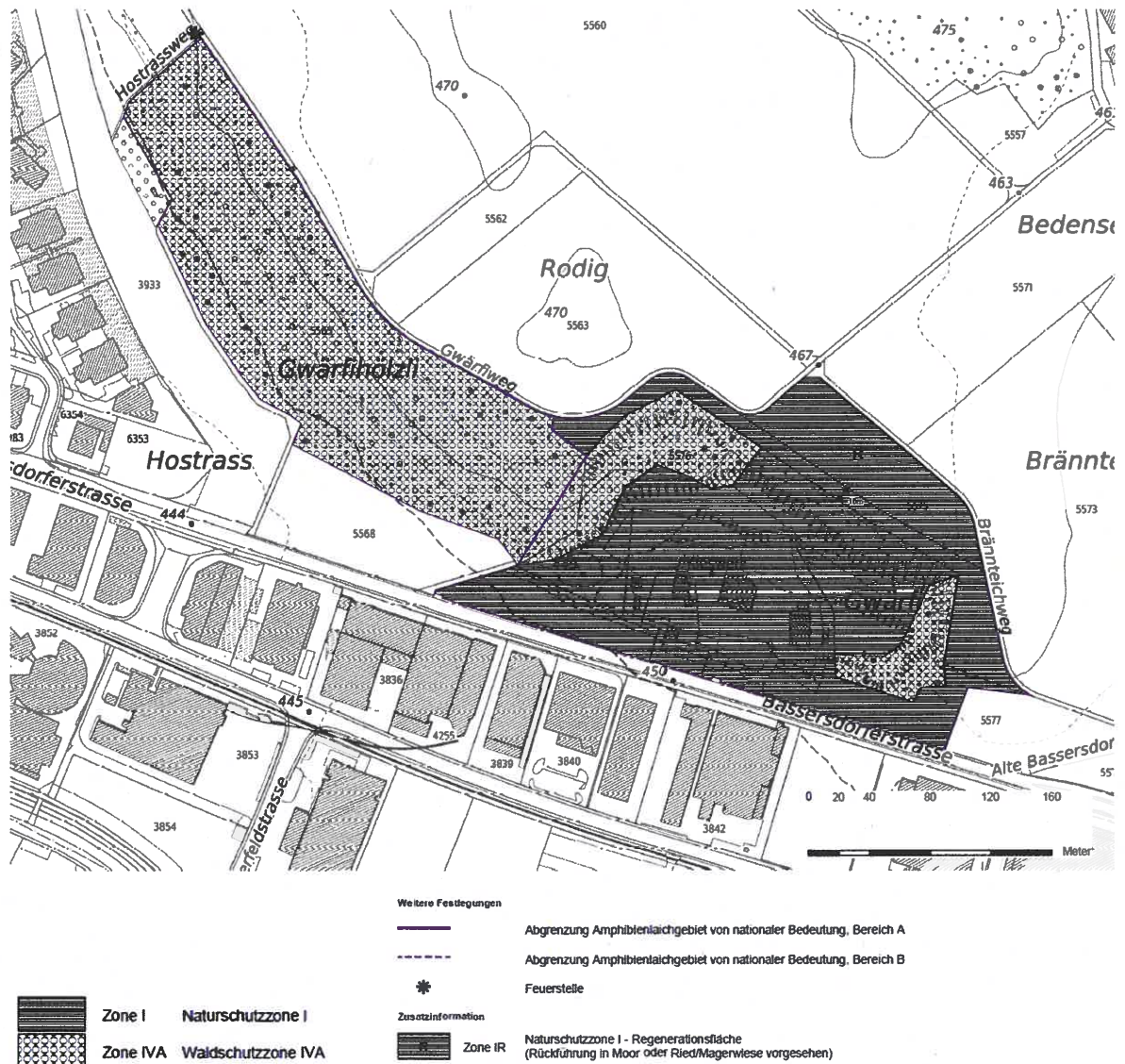
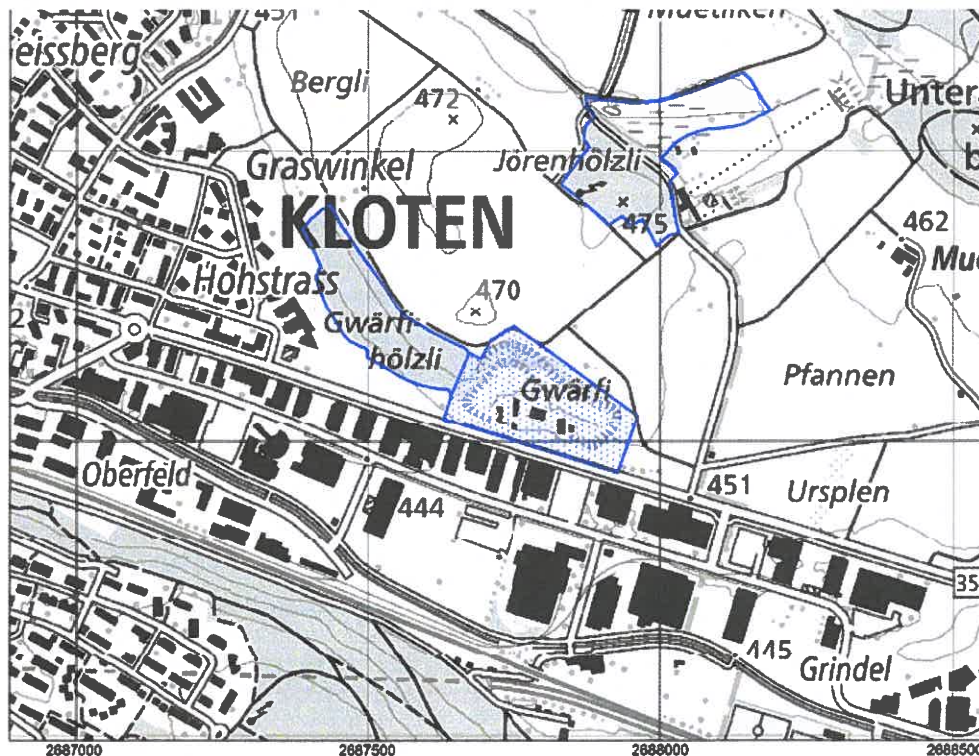


Abbildung: Perimeter und Einteilung

Im Vergleich zum Bundesinventar der Amphibienlaichgebiete von nationaler Bedeutung (siehe nächste Seite) fällt auf, dass die Perimeter der verschiedenen Zonen, bis auf die Regenerationsfläche Kat.-Nr. 5575, weitgehend identisch sind.

Weiter scheint auch das Gebiet Jörehölzli im Bereich B zum Objekt ZH506 zu gehören. Dazu wird im Verfügungsentwurf lediglich ausgeführt, dass dafür eine separate Schutzverfügung festgelegt werde. Auch das Fachgutachten nimmt zum räumlichen Bezug zwischen dem Jörehölzli und dem Gwärfi keine Stellung, definiert dafür mit der Regenerationsfläche nördlich der ehemaligen Kiesgrube aber eine zusätzliche Fläche, die als Fruchtfolgefläche eingetragen ist.

Im Zusammenhang mit der Verlängerung der Glattalbahn nach Kloten wird auch der Hochwasserschutz in Kloten verbessert. Als eine der Hochwasserschutzmassnahmen wird auch der Bedenseebach von der Rankstrasse zum vorliegend zur Diskussion stehenden Gebiet umgelegt und ökologisch erheblich aufgewertet. Aus den Unterlagen ist nicht ersichtlich, ob und inwiefern diese Massnahmen mit der vorliegenden Schutzverordnung koordiniert sind und welche Rolle der umgelegte Bedenseebach mit Umland in der Schutzkaskade "Gwärfi" einnehmen wird.



 Bereich A / Secteur A / Settore A / Sectur A
 Bereich B / Secteur B / Settore B / Sectur B

Abbildung: Bundesinventar der Amphibienlaichgebiete von nationaler Bedeutung "Lehmgrube beim Gwerfhölzli" Objekt ZH506

Vernehmlassung

Für den Stadtrat ergeben sich folgende Anmerkungen zur Schutzverfügung:

- Regenerationszone Kat.-Nr. 5575

Antrag

Die Parzelle 5575 ist von der Schutzverordnung auszunehmen. Die Abgrenzung des Amphibiengebiets von nationaler Bedeutung (Bereich A) und die Regenerations-Zone IR sind innerhalb der Parzelle 5576 zu verorten.

Begründung

Im Fachgutachten zum Amphibienlaichgebiet im Gwärfi sind die Lebensräume für Amphibien in einen Bereich A und B eingeteilt. Bereich A umfasst unter anderem das Laichgebiet in der ehemaligen Kiesgrube (Parzellen 5576 und teils 5577), Bereich B wird als lebenswichtiger Lebensraum im Wald beschrieben (Parzelle 5565). Zusätzlich wird im Bericht noch eine neue Zone IR-Regeneration auf Parzelle 5575 beschrieben, welche als Nährstoff-Pufferzone gegenüber Ackerland dienen soll. Laut Fachgutachten ist die Parzelle 5575 hingegen kein Lebensraum für Amphibien. Im Planentwurf wird in der Parzelle 5575 ein

10 m breiter Streifen als Abgrenzung des Amphibiengebiets (Bereich A) verortet. Zusätzlich ist im Planentwurf die Parzelle 5575 zur Rückführung in Moor oder Ried/Magerwiese vorgesehen. Im Entwurf der Schutzverordnung wird die Parzelle 5575 aufgrund der Standortverhältnisse mit grossem Naturschutzpotential beschrieben.

Die geplante Zerstörung der äusserst wertvollen Fruchtfolgeflächen zugunsten des Naturschutzes kann nicht nachvollzogen werden, entsprechende Grundlagen und eine Interessenabwägung fehlen im Fachgutachten gänzlich. Die Parzelle 5575 hat mit den Standortverhältnissen der Fruchtfolgeflächen aus unserer Sicht kein Potential als Moor oder Ried/Magerwiese. Um eine solche Fläche in diesem Sinne aufzuwerten, wäre eine komplette Zerstörung des Oberbodens und Umgestaltung der Fläche nötig. Ebenfalls ist die Abgrenzung des Amphibiengebiets (Bereich A) innerhalb der Parzelle 5575 nicht nachvollziehbar. Es handelt sich bei dieser Fläche gemäss Fachgutachten ganz klar um keinen Lebensraum für Amphibien. Ebenso wenig ist im Fachbericht die Notwendigkeit für eine zusätzliche Pufferzone auf der Parzelle 5575 zu den Laichgebieten in der ehemaligen Kiesgrube begründet. Als grosszügige Pufferzone dient heute schon die Waldzone und die nicht landwirtschaftlich genutzte kantonale Landwirtschaftszone an der Hanglage auf der Parzelle 5576 zwischen den Laichgebieten in der ehemaligen Kiesgrube und der landwirtschaftlich genutzten Fläche auf Parzelle 5575.

- Koordination mit Bestandteil ZH506 "Jörehölzli" und Umlegung Bedenseebach

Antrag

Die Naturschutzverfügung ist auf das gesamte Objekt ZH506 auszudehnen und zudem mit dem Projekt "Glattalbahnverlängerung" abzustimmen.

Begründung

Die Auslegeordnung, welche zur Naturschutzverfügung führt, ist unvollständig. Nur eine Gesamtsicht lässt eine umfassende Interessenabwägung zu. Die Naturschutzverfügung hat deshalb das gesamte Objekt ZH506 und auch das kantonale Projekt "Glattalbahnverlängerung" zu beleuchten und zu umfassen.

- Koordination mit der Rückbauanordnung

Antrag

Die Rückbauanordnung und die Naturschutzverfügung sind gemeinsam mit der betroffenen Eigentümerschaft und der Stadt Kloten zu koordinieren und an einem "Runden Tisch" zu verhandeln.

Begründung

Ob es aus rechtlicher Sicht gelingen wird, die Zone I der Naturschutzverfügung von ehemals bewilligten Bauten und Anlagen "freizuräumen", ist, aufgrund fehlender präjudizierender Fälle, zumindest in Frage zu stellen.

Ein jahrelanger Rechtsstreit dürfte die Folge sein. Nachdem die nun vorliegende Schutzverfügung seit Jahren auf sich warten lässt und aus Sicht des Stadtrates noch nicht vollständig koordiniert wurde, sollte eine gemeinsame Lösung für die Zukunft und den Schutz der gefährdeten Flora und Fauna gefunden werden.

Beschluss:

1. Der Stadtrat genehmigt die Vernehmlassung im Sinne der Erwägungen.

Mitteilungen an:

- Amt für Landschaft und Natur, Fachstelle Naturschutz, c/o Sarah Fritsch, Walcheplatz 1, 8090 Zürich, E
- Bereichsleiterin Lebensraum
- Leiter Planung/Infrastruktur+Forst
- Leiterin Baupolizei
- Leiter Umwelt
- Förster

Für Rückfragen ist zuständig: Marc Osterwalder, Stv. Verwaltungsdirektor, Tel. 044 815 13 88,
marc.osterwalder@kloten.ch

STADTRAT KLOTEN


René Huber
Präsident


Thomas Peter
Verwaltungsdirektor

Versandt: 19. April 2024